

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Jänner 1959

309/A.B.

zu 340/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen, betreffend den Zugzusammenstoss bei Krummnussbaum am 10. Dezember 1958, teilt Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mit:

Am 10. Dezember 1958 entgleiste nächst Bahnhof Krummnussbaum beim Gütereilzug G 43 (Wien - Salzburg) ein beladener gedeckter Güterwagen durch Bruch eines Achsstummels. Der Zug wurde durch Haltsignale eines Schrankenwärters angehalten, wobei der entgleiste Wagen im km 99,4 zum Stillstand gekommen, durch Schrägneigung teilweise in den lichten Raum des benachbarten Gleises ragte.

Der zu diesem Zeitpunkt auf Gleis 2 herankommende Schnellzug D 228 (Basel - Wien) stiess um 4,43 Uhr mit der Lokomotive an den entgleisten Wagen an, wobei die vordere Brust der Lokomotive an der rechten Seite eingedrückt und schwer beschädigt wurde. Der Güterwagen, zur Seite gestossen, streifte mit 9 vierachsigen Personenwagen, wodurch leichter Schaden an den Seitenwänden sowie Bruch mehrerer Fensterscheiben erfolgte. Der hinter der Lokomotive gereihte Gepäckwagen blieb unbeschädigt. Durch eine vom Lokomotivführer des Schnellzuges eingeleitete Schnellbremsung kam dieser Zug mit dem 11. Wagen, einem Schlafwagen, der unbeschädigt blieb, in der Höhe des entgleisten Güterwagens zum Stillstand. Die beiden letzten Personenwagen blieben ebenfalls unbeschädigt. Zwei Reisende erlitten durch Glassplitter leichte Verletzungen am Kopf; sie setzten nach ärztlicher Betreuung ihre Fahrt fort. Der Lokomotivführer sowie sein Beimann warfen sich unmittelbar vor der Streifung zu Boden und zogen sich dabei Hautabschürfungen an den Händen zu.

Der vom Zugführer des D 228 über den Unfall von einem Fernsprecher im km 99,3 verständigte Blockwärter Heinrich Dorrer des Bahnhofes Krummnussbaum gab die Meldung an den Fahrdienstleiter des Bahnhofes Pöchlarn sofort weiter und verständigte um 4,50 Uhr den Vorstand des Bahnhofes Krummnussbaum Adjunkt Johann Aigner sowie um 4,52 Uhr den Gemeindearzt Dr. Will.

Bahnhofvorstand Aigner, der um 4,55 Uhr im Dienstraum des Bahnhofes eintraf und sich kurz über den Sachverhalt orientierte, versuchte unverzüglich, d.i. 5 Uhr, den Gendarmerieposten Krummnussbaum über das Postamt Pöchlarn fernmündlich vom Unfall zu verständigen. Am Posten war jedoch niemand anwesend. Verständigung des Gendarmeriepostens, der ca. 10 Minuten Gehzeit vom Bahnhof entfernt liegt, durch einen Boten war nicht möglich, da Aigner sowie Block-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Jänner 1959

wärter Dorrer wegen des Unfallen unabkömmlieh waren und sonst kein Bediensteter zur Verfügung stand.

Der Versuch zur Verständigung wurde von Aigner unternommen, weil er in jenem Zeitpunkt von Umfang und Folgen des Geschehnisses noch keine genaue Kenntnis hatte und befürchtete, es könnten Menschen schwere Verletzungen erlitten haben oder getötet worden sein.

Kurze Zeit darauf erhielt Aigner vom Gemeindearzt Dr. Will die Mitteilung, dass lediglich zwei Reisende ganz leicht verletzt worden seien. Daraufhin unterliess er einen weiteren Versuch, die Gendarmerie zu verständigen. Er tat dies im Sinne der unverändert seit 1939 für die Meldung von aussergewöhnlichen Ereignissen im Verkehr bestehenden Richtlinien (dzt. Dienstvorschrift V 26; Wirksamkeit seit 1.11.1951). Nach diesen sind Polizei, Gendarmerie und Gerichte nur von Vorfällen zu verständigen, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt wurde oder Bahnfrewel bzw. ein sonstiges Verbrechen anzunehmen ist sowie bei Zusammenprall von Eisenbahnfahrzeugen mit Strassenfahrzeugen ohne Rücksicht auf Folgen.

Der Postenkommandant von Krummnussbaum, Gen.Rev.-Inspektor Stattler, erschien im Beisein des Gen.Bezirks-Inspektors von Melk, Hufnagel, am Tage des Unfallen um 9,30 Uhr im Bahnhof und erklärte dem Bahnhofvorstand, erst von privaten Personen vom Ereignis Kenntnis erhalten zu haben. Von der um ca. 5 Uhr erfolglos gebliebenen Verständigung unterrichtet, räumte er ein, dass der Gendarmerieposten erst ab 8 Uhr ständig besetzt und während der Nachstunden fernmündlich nur zufällig erreichbar sei, da der zum Nachtdienst eingeteilte Beamte sich zumeist auf Patrouillengängen befindet.

Auf Grund dieses Sachverhaltes kann ich daher die an mich gerichteten Anfragen wie folgt beantworten:

Zu 1: Wer ist im gegenständlichen Falle für diese Unterlassung verantwortlich, was ist gegen ihn unternommen worden ?

Ein schuldhaftes Verhalten eines Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen in bezug auf die Unterlassung der sofortigen Unfallmeldung an die Gendarmerie liegt nicht vor.

Zu 2: Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür zu sorgen, dass solche Unterlassungen nicht mehr vorkommen und die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden ?

Jede Unterlassung der auf kürzestem Wege an Gendarmerie (Polizei) sowie Gerichte und Staatsanwaltschaft zu gebenden Meldungen über aussergewöhnliche Ereignisse im Verkehr wird bei Behandlung des Unfallen immer aufgegriffen

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Jänner 1959

und der hiefür schuldtragende Bedienstete eingehend belehrt, in schwerwiegen-
den Fällen bestraft.

Sämtliche Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen werden lau-
fend über Verhalten gegenüber Sicherheitsbehörden, die für Abgabe von Meldun-
gen in Betracht kommenden Bediensteten auch über Meldepflicht und Meldevor-
gang unterrichtet.

Zu 3: Ist inzwischen der Unfallstatbestand erhoben und der zuständigen
Staatsanwaltschaft ebenso wie allfällige Schuldtragende angezeigt worden?

Die Erhebungen im vorliegenden Fall sind noch nicht gänzlich abge-
schlossen, Sollte sich hiebei der Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben,
wird seitens der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen gemäss
StPO., § 84, die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft ergehen, sofern
nicht bereits durch die vom Vorfall Kenntnis habende Gendarmerie entsprechen-
de Amtshandlungen erfolgten.

-.-.-.-.-